

Ernestina Franziska, Ferdinand Maximilians Tochter, mit derselben, ungeachtet des Protestes von Seiten des Fürsten Liechtenstein, vom Landgrafen von Hessen belehnt. Sie brachte die Grafschaft an ihren Gemahl und ihre Söhne, also an das Haus Kaunitz. Die Fürsten Liechtenstein, Gundackers Enkel, stützten ihre Ansprüche auf jenen Vergleich zwischen dem Landgrafen von Hessen und Agnes, wonach die männlichen Nachkommen von Agnes in den Besitz eintreten sollten, sobald die männlichen Nachkommen von Sabina Katharina ausgestorben sein würden. Und dieser Fall hatte sich nunmehr ereignet. Dieser Vergleich, davon sich das Original nicht im hessischen Archive befand, wurde von hessischer Seite in Abrede gestellt, und es wurde behauptet, daß, wenn es sich auch so verhalten hätte, die Sache sich geändert durch den Vergleich von 1645 und die neu erfolgte Belehnung an die Nachkommen von Sabina Katharina, wobei die Fürsten von Liechtenstein sich stille verhalten hätten, wie sie denn auch bei späteren Gelegenheiten sich nicht gerühret und bei dem Tode des letzten Grafen Franz Adolf Wilhelm nicht rechtzeitig die Belehnung nachgesucht hätten. Der Landgraf von Hessen wollte den Streit durch ein hessisches Lehengericht entscheiden, das Haus Liechtenstein brachte aber die Sache an den Reichshofrath, der sich für competent erklärte ¹⁾. Darüber später.

Die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund waren kein Lehen, und es hatte darüber dem letzten Besitzer aus dem Hause Rietberg freie Verfügung zugestanden. Johannes jüngere Tochter Walpurgis, der sie bei der Theilung zugefallen waren, trat daher sofort in den unangefochtenen Besitz. Ihre Rechte gingen eben so unangefochten auf beide Töchter über. Nun aber lagen diese Herrschaften sehr günstig für den übrigen Besitz der Grafen von Ostfriesland, und Graf Enno war daher bestrebt, sie seinem Hause auf immer zu erhalten. Dies konnte nur durch einen Vergleich mit seiner Gemahlin und Töchtern und deren

¹⁾ Schweder *Theatrum historicum praetensionum* 643 ff.